

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz soll gesetzlich Krankenversicherten helfen

Kürzere Wege, schnellere Termine

Fortsetzung von Seite 1

Dabei soll die bundesweit einheitliche Telefonnummer 116117 ab dem 24. Juli sicherstellen, dass Patientinnen und Patienten im Akutfall in offenen Arzt- und Bereitschaftsdiensten behandelt werden.

Um die Benachteiligung gesetzlich Versicherter gegenüber privat Versicherten zu beseitigen, steigt mit Inkrafttreten des TSVG darüber hinaus die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestsprechzeiten von 20 auf 25 Stunden wöchentlich. Hausbesuche sollen auf die Zeit angerechnet werden. Fachärztliche Praxen müssen künftig mindestens fünf Stunden pro Woche als offene Sprechstunde anbieten. Die Wartezeit für einen Termin bei Psychotherapeutinnen und -therapeuten soll bald nur noch maximal zwei Wochen betragen.

Auch die „andere Seite“ soll von den gesetzlichen Neuregelungen profitieren: So beziehen Hausärztinnen und -ärzte einen Zuschlag von zehn Euro, wenn sie in dringenden Fällen an den Facharzt oder die Fachärztin

vermitteln. Ärztinnen und Ärzte auf dem Land erhalten regionale Zuschläge, um die ärztliche Versorgung zu gewährleisten.

Droht die ärztliche Versorgung in strukturschwachen und ländlichen Gegenden zusammenzuberechnen – etwa, weil sich niemand findet, der eine Praxis übernimmt –, sind die Kassenärztlichen Vereinigungen künftig verpflichtet, selbst Praxen oder Medizinische Versorgungszentren zu eröffnen.

Der SoVD befürwortet, dass das Problem unangemessen langer Wartezeiten für gesetzlich Versicherte angegangen und die ärztliche Versorgung in ländlichen Gebieten verbessert werden soll. Doch hegt der Verband Zweifel, ob man dieses Ziel mit der Erweiterung des Sprechstundenangebotes um fünf Stunden wöchentlich erreicht. Fraglich ist aus SoVD-Sicht überdies, ob die Erhöhung von Mindestsprechzeiten grundsätzlich das probate Mittel ist, um eine am individuellen Bedarf orientierte medizinische Behandlung zu ermöglichen.

Grundsätzlich positiv bewertet der SoVD auch die elektronische Patientenakte (ePa), die die Krankenkassen ab 2021 ihren Versicherten zur Verfügung stellen müssen. Diese erhalten so Zugriff auf persönliche Daten wie Blutwerte, Messwerte von EKGs oder Röntgenbilder. Ebenfalls ab 2021 sollen dann Krankschreibungen vom Arzt elektronisch an die Krankenkasse versandt werden; Patientinnen und Patienten können diese ebenso auf digitalem Weg an den Arbeitgeber weitergeben. Der SoVD erkennt an, dass somit die Vorteile der Digitalisierung nutzbar werden, während die Datenhoheit bei den Versicherten bleibt.

Der Verband begrüßt außerdem, dass mit dem TSVG die sogenannte „Krankengeldfalle“ eine Abmilderung erfährt. Bisher verloren Versicherte, die langfristig erkrankt und arbeitslos gemeldet waren oder während ihrer Arbeitsunfähigkeit arbeitslos wurden, jeden Anspruch auf Krankengeld, wenn sie ihre Arbeitsunfähig-



Foto: David Pereiras/fotolia

Mit der elektronischen Patientenakte erhalten Versicherte Zugriff auf Röntgenbilder.

keit nicht lückenlos mit ärztlichen Bescheinigungen nachgewiesen hatten. In Zukunft soll ihr Krankengeldanspruch auch bei verspätet ausgestellten Folgebescheinigungen gesichert sein. Der SoVD hatte die Härten für diese ohnehin schwer belastete Versicherungsgruppe stets kritisiert.

Auch die Neuregelung im Hilfsmittelbereich, nach der es

grundsätzlich keine Ausschreibungen mehr geben soll, findet die besondere Zustimmung des Verbandes. Weil Hilfsmittel einer individuellen Anpassung bedürfen, hatte er sich stets gegen das bisherige Verfahren ausgesprochen.

Ein mit großer Vehemenz diskutierter Regelungsvorschlag des Bundesgesundheitsministers wurde bereits in der Beratung des Gesetzesentwurfs im Gesundheitsausschuss ausgelagert. Spahn hatte empfohlen, bei der Vermittlung einer Psychotherapie solle die Hausärztin oder der Hausarzt zwischengeschaltet werden und eine erste Einschätzung vornehmen. Dagegen hatte sich heftiger Widerstand geregt. Eine entsprechende Petition des Bundestages unterzeichneten über 200.000 Menschen.

Der SoVD wird die Auswirkungen des TSVG für die Versicherten aufmerksam verfolgen und sich weiterhin mit Nachdruck für die Interessen von Patientinnen und Patienten einsetzen. *veo*

Bundesverbandstagung vom 9. bis zum 10. November 2019

Fristgerecht gibt der Bundesvorstand des Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) hiermit bekannt: Vom 9. bis zum 10. November 2019 findet im Hotel Andel's, Vienna House Andel's Berlin, Landsberger Allee 106, 10369 Berlin, die 21. ordentliche Bundesverbandstagung (BVT) statt. Das BVT-Motto lautet: „**Mit Dir. Für Alle. Gegen soziale Kälte.**“ Schwerpunkt der BVT ist wie immer die eigentliche Delegiertenversammlung, bei der inhaltlich und organisatorisch die Weichen für die Verbandsarbeit der nächsten Wahlperiode gestellt werden.

Die Eröffnungsveranstaltung findet am Freitag, dem 8. November, statt. Die Bundesverbandstagung, bei der satzungsgemäß auch Neuwahlen des Präsidiums und des Bundesvorstandes abgehalten werden, geht am Sonntag, dem 10. November, nach der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Bundesvorstandes zu Ende. Die Einladungen und die Tagungsunterlagen erhalten die Landesverbände und die Delegierten satzungsgemäß und fristgerecht.

Tagesordnung der 21. Bundesverbandstagung (BVT)

Laut gültiger Satzung des Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) muss die Tagesordnung der alle vier Jahre stattfindenden Bundesverbandstagung (BVT) fristgerecht in der SoVD-Zeitung veröffentlicht werden. Dieser Verpflichtung kommt der SoVD hiermit nach. Die vorläufige Tagesordnung entspricht der Empfehlung aus der Sitzung des Bundesvorstandes. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenken die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der im Berichtszeitraum Verstorbenen.

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	b) Antragskommission für Satzungs- und Organisationsfragen	d) Sprecher der Bundesrevisoren/-innen	a) Wahl des/der Präsidenten/-in	und 1.–3. Vertreter/-innen
TOP 2 Annahme der Tagesordnung	c) Antragskommission für sozialpolitische Fragen	e) Bundesjugendvorsitzender	b) Wahl des/der Vizepräsidenten/-in	TOP 10 Berichte der Antragskommissionen sowie Beschlussfassung über Anträge
TOP 3 Verabschiedung der Geschäfts- und Wahlordnung	d) Antragskommission für Frauen- und Familienpolitik	f) Bundesgeschäftsführerin	c) Wahl des/der Vizepräsidenten/-in	a) Satzungs- und Organisationsfragen
TOP 4 Wahl des Tagungspräsidiums	e) Antragskommission für Finanzfragen	g) Leiter Abteilung Sozialpolitik	d) Wahl des/der Bundes-schatzmeisters/-in	b) sozialpolitische Fragen
TOP 5 Bestätigung der Kommissionen a) Wahl- und Mandatsprüfungskommission		TOP 7 Bericht der Wahl- und Mandatsprüfungskommission	e) Wahl der Sprecherin der Frauen im Bundesverband	c) Finanzfragen
	TOP 6 Berichte und anschließende Aussprachen	TOP 8 Entlastung des Bundesvorstandes	f) Wahl der 23 Beisitzer/-innen inkl. Bestätigung SoVD-Jugendvorsitzender	d) Frauen- und Familienpolitik
	a) Präsident	TOP 9 Bestimmung der Wahlleitung sowie Wahlen für den Bundesvorstand	g) Wahl der Bundesrevisoren/-innen und 1.–4. Vertreter/-innen	TOP 11 Verschiedenes
	b) Sprecherin der Frauen im Bundesverband		h) Wahl der Mitglieder der Bundesschiedsstelle	TOP 12 Schlusswort des/der Präsidenten/-in
	c) Bundesschatzmeister			